

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. November 2000 zur Änderung des Europol-Übereinkommens

A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage von Artikel 43 Abs. 1 des Europol-Übereinkommens vom 26. Juli 1995 ist am 30. November 2000 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Protokoll zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs jenes Übereinkommens unterzeichnet worden. Das Protokoll muss von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

B. Lösung

Durch Vertragsgesetz werden die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Protokolls geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten, die für erforderliche personelle und organisatorische Maßnahmen aufgrund der Mandatserweiterung anfallen, sind noch nicht bezifferbar. Sie werden, ebenso wie die laufenden Betriebskosten, durch Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt. Der durch den Bund zu leistende deutsche Anteil liegt bei 25,09 Prozent.

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 27. März 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. November 2000 zur
Änderung des Europol-Übereinkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 30. November 2000
zur Änderung des Europol-Übereinkommens**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 30. November 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll erstellt aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs jenes Übereinkommens (Übereinkommen BGBl. 1997 II S. 2150, 2153) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die Kosten, die für erforderliche personelle und organisatorische Maßnahmen aufgrund der Mandatserweiterung anfallen, sind noch nicht bezifferbar. Sie werden, ebenso wie die laufenden Betriebskosten, durch Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt. Der durch den Bund zu leistende deutsche Anteil liegt bei 25,09 Prozent.

Protokoll

erstellt aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs jenes Übereinkommens

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls und Vertragsparteien des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 30. November 2000,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es ist erforderlich, dass Europol wirksamere Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche erhält, damit dessen Möglichkeiten, die Mitgliedstaaten hierbei zu unterstützen, verbessert werden.
2. Der Europäische Rat hat den Rat der Europäischen Union ersucht, die Zuständigkeit von Europol auf Geldwäsche im Allgemeinen zu erweitern, unabhängig davon, aus welcher Art von Straftaten die gewaschenen Erträge stammen –

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Das Europol-Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele schrittweise zu erreichen, wird Europol zunächst bei der Verhütung und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, der Geldwäsche, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität tätig.“
 - b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständigkeit von Europol für eine bestimmte Form der Kriminalität oder für spezifische Ausprägungen einer Kriminalitätsform umfasst die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf Vortaten von Geldwäsche, bei denen es sich um Formen der Kriminalität handelt, die nach Absatz 2 nicht in die Zuständigkeit von Europol fallen.“
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

Der mit „Der Umstand, dass Europol nach Artikel 2 Absatz 2 beauftragt werden kann ...“ beginnende Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Umstand, das Europol nach Artikel 2 Absatz 2 beauftragt werden kann, sich mit einer der oben aufgeführten Kriminalitätsformen zu befassen, impliziert außerdem, dass Europol auch für die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten zuständig ist.“

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Mitgliedstaat, der am Tag der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Notifizierung als Letzter vornimmt, in Kraft.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen, wenn dieses zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunden zum Europol-Übereinkommen nach Artikel 46 des Europol-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunden zu diesem Protokoll werden gleichzeitig mit den Beitrittsurkunden zum Europol-Übereinkommen gemäß dessen Artikel 46 hinterlegt.

(3) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Protokolls in der Sprache des beitretenden Staates ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden Mitgliedstaat, der ihm beiträgt, am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls gemäß Artikel 2 Absatz 3 in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des Zeitraums nach Artikel 46 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Tritt dieses Protokoll nach Artikel 2 Absatz 3 in Kraft, bevor der Zeitraum gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens abgelaufen ist, aber nachdem die Beitrittsurkunde gemäß Artikel 2 hinterlegt wurde, so tritt der Mitgliedstaat, der ihm beiträgt, dem Europol-Übereinkommen nach Artikel 46 des Europol-Übereinkommens in der gemäß diesem Protokoll geänderten Fassung bei.

Artikel 4

(1) Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt den Stand der Annahmen und Beitritte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Geschehen zu Brüssel am dreißigsten November zweitausend.

Denkschrift zum Protokoll

A. Allgemeines

Das Protokoll vom 30. November 2000, erstellt aufgrund von Artikel 43 Abs. 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), ändert Artikel 2 sowie den Anhang des Europol-Übereinkommens.

Mit dem Protokoll ist der politische Wille des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 umgesetzt worden, der eine Reihe von Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche beschlossen hat.

B. Besonderes

Artikel 1 Nr. 1

a) Regelungsgegenstand ist die Erweiterung der Zuständigkeit von Europol auf Geldwäschestraftaten. Damit wird der Schlussfolgerung Nr. 56 des Europäischen Rates in Tampere Rechnung getragen, der den Rat aufgefordert hatte, „die Zuständigkeit von Europol auf Geldwäsche im Allgemeinen zu erweitern, unabhängig davon, aus welcher Art von Straftaten die gewaschenen Erträge stammen“.

Bisher war die Zuständigkeit von Europol gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens auf Geldwäsche im Zusammenhang mit den übertragenen Mandatsbereichen (illegaler Drogenhandel, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Kraftfahrzeug- und Falschgeldkriminalität, Terrorismus) als Vortat beschränkt. Dies hat in der Praxis zu Defiziten in Bezug auf eine wirksame Einbindung von Europol bei Geldwäschesachverhalten geführt, weil sich häufig nicht erkennen lässt, aus welchen Vortaten die verdächtigen Vermögensgegenstände stammen. Europol durfte solche Daten daher nicht verarbeiten. Durch die Mandatserweiterung soll diese Möglichkeit nunmehr geschaffen werden.

Die Zuständigkeitserweiterung von Europol stellt kein Präjudiz für die inhaltliche Ausgestaltung des § 261 StGB dar, insbesondere nicht hinsichtlich des Umfangs des Vortatenkatalogs in § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB.

b) Satz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Satz 2 beschränkt die Zuständigkeit von Europol für Zusammenhangstaten bei der Geldwäsche auf solche Vortaten, die nach Artikel 2 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens in die Zuständigkeit von Europol fallen.

Artikel 1 Nr. 2

Bislang regelte der Anhang betreffend Artikel 2 des Europol-Übereinkommens, dass Europol im Falle der Beauftragung durch den Rat, sich mit weiteren der im Anhang aufgeführten Formen der Kriminalität zu befassen, auch für die damit verbundenen Geldwäschehandlungen zuständig ist. Durch die Ausweitung des Mandats von Europol auf die Geldwäsche ist diese Regelung jedoch unnötig und kann daher entfallen.

Artikel 2 bis 4

Die Artikel enthalten Regelungen zum Inkrafttreten des Protokolls, zum Beitritt weiterer Mitgliedstaaten sowie Verwahrvorschriften.

Erklärung des Rates

(Anlage)

Die als Anlage angefügte, vom Rat der Europäischen Union bei der Annahme des Protokolls zugleich angenommene gemeinsame Erklärung beruhte auf einer deutschen Initiative. Die Erklärung zielt darauf ab, die im Anhang betreffend Artikel 2 des Europol-Übereinkommens enthaltene Definition der Geldwäschehandlungen an die Ergebnisse der Beratungen über die Novellierung der Geldwäscherichtlinie und den Rahmenbeschluss über Geldwäsche anzugleichen (Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Abl. Nr. L 166 vom 28. Juni 1991; Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, Abl. Nr. L 182 vom 5. Juli 2001). Die Überprüfung und Anpassung der Begriffsbestimmung für Geldwäschehandlungen an den Stand des europäischen Rechts auch in Bezug auf die Zuständigkeit von Europol war für die Bundesregierung Voraussetzung für die Zustimmung zu dem Protokoll. Sie wird sich deshalb nach Abschluss der Arbeiten an der Novellierung der Geldwäscherichtlinie (erfolgt durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Abl. Nr. L 344 vom 28. Dezember 2001, S. 46) aktiv hierfür einsetzen.

Anlage zur Denkschrift

**Vom Rat der Europäischen Union bei der Annahme des Rechtsakts des Rates
aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung
eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)
zur Erstellung eines Protokolls zur Änderung von Artikel 2
und des Anhangs des Übereinkommens angenommene Erklärung**

Im Hinblick auf die Schlussfolgerungen 55 und 56 des Europäischen Rates (Tampere) kommt der Rat überein, die Begriffsbestimmung für Geldwäsche im Anhang des Europol-Übereinkommens im Lichte der Auswirkungen der im Rat geführten Beratungen über die Geldwäsche-Richtlinie und den Rahmenbeschluss zu prüfen.

—————

